

I 014/2008 ERZ

5. März 2008 ERZ C

### Interpellation

0387 Näf, Muri (SP-JUSO)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 21.01.2008

#### **Umsetzung der Sozialplanmassnahmen gemäss Artikel 12ff LAV**

Mit den Artikeln 12 bis 16 Lehreranstellungsverordnung (LAV) werden Sozialplanmassnahmen für Lehrpersonen festgelegt, die aufgrund von Reorganisation über 12½ Prozent ihres Beschäftigungsgrades einbüßen. In Bezug auf die Umsetzung bestehen bei Lehrpersonen Unsicherheiten.

Es lassen sich folgende Fragen ableiten:

1. Artikel 12 sieht vor, dass die Anstellungsbehörde eine voraussichtliche Reorganisation ein Jahr im Voraus meldet. Müssen Lehrpersonen befürchten von Sozialplanmassnahmen ausgeschlossen zu werden, wenn die Anstellungsbehörde keine Meldung erstattet?
2. Artikel 14 macht Sozialplanmassnahmen davon abhängig, ob „die Organisationsstruktur einer oder mehrerer Schulen wesentlich geändert wird“. Was versteht der Regierungsrat unter „wesentlich“? Wie werden Klassen- oder Schulschliessungen infolge des Schüler/innenrückgangs im Lichte dieses Artikels beurteilt?
3. Artikel 15 bestimmt, dass nur unbefristet angestellte Lehrpersonen durch Sozialplanmassnahmen gestützt werden. Wie werden Lehrpersonen unterstützt, welche mangels ausreichender Ausweise über mehrere Jahre befristet angestellt waren (z. B. Kleinklassenlehrpersonen ohne heilpäd. Zusatzausbildung)?
4. Hat die Erziehungsdirektion bereits einen Sozialplan ausgearbeitet und welche Massnahmen sind darin vorgesehen?

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

*Gewährt: 24.01.2008*

## Antwort des Regierungsrates

Die revidierte Lehreranstellungsgesetzgebung (Teilrevision des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250]; Totalrevision der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV; BSG 430.251.0]) schafft Grundlagen zur Unterstützung von Lehrpersonen, welche in Folge einer Reorganisation unverschuldet entlassen werden. Sie ist am 1. August 2007 in Kraft getreten.

In den gesetzlichen Grundlagen wird neu u. a. definiert, was als Reorganisation zu bezeichnen ist, welche Lehrkräfte in den Genuss von Unterstützungsmassnahmen kommen und welche Unterstützungsmassnahmen für die betroffenen Lehrpersonen vorliegen.

Damit wurde eine Lücke in der alten Gesetzgebung behoben, was angesichts der im Bildungsbereich erfolgenden strukturellen Anpassungen und der demographischen Entwicklung (sinkende Schülerzahlen) erforderlich ist.

Die vorliegende Interpellation fordert den Regierungsrat auf, die Umsetzung der mit der Revision der Lehreranstellungsgesetzgebung eingeführten sozialpolitischen Massnahmen darzulegen.

Zu den einzelnen Punkten der Interpellation nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

### Frage 1

Grundsätzlich ist es Pflicht der Anstellungsbehörde, eine voraussichtliche Reorganisation der Erziehungsdirektion zu melden. Es ist von Vorteil – auch im Hinblick auf die Stellenvermittlung – wenn die Meldung ein Jahr vor der voraussichtlichen Auflösung der Anstellungsverhältnisse erfolgt. Diese Frist gilt als Ordnungsfrist, d. h. es erwächst kein Nachteil, wenn die Meldung später erfolgt.

Lehrkräfte haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Meldung zu machen. Dies wird in Art. 13 LAV durch die Formulierung „...von Amtes wegen...“ festgehalten. Für die Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens erfolgt diese Meldung an das zuständige Schulinspektorat. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion prüft anschliessend, ob eine Reorganisation vorliegt. Für die Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen wird die Prüfung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion vorgenommen.

Ein ausführliches Merkblatt der Erziehungsdirektion zum Thema „Reorganisation“ enthält einen entsprechenden Hinweis. Es wird demnächst im Internet aufgeschaltet. Die Schulbehörden, die Schulleitungen und die Lehrpersonen werden darüber informiert.

### Frage 2

Grundsätzlich wird jede gemeldete, allfällige Reorganisation aufgrund der von den Anstellungsbehörden vorgelegten mehrjährigen Planungskonzepte einzeln vom zuständigen Amt geprüft. Beispiele einer Reorganisation im Bereich der Volksschule und des Kindergartens können sein:

- Zusammenschluss zweier oder mehrerer Schulen, um Schülerzahlen längerfristig zu optimieren (Klassen im Normalbereich)
- Zusammenschluss zweier oder mehrerer Schulen, damit Real- und Sekundarklassen in der gleichen Organisationseinheit unterrichtet werden können
- Aufhebung einer Schulstufe
- Zusammenschluss von Schulen oder Schulstufen, damit die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen optimiert werden können (Schulleitungspool mind. 40%)
- Klassenschliessungen im gleichen Schulhaus, sofern für diese im mehrjährigen Planungskonzept aufgezeigt werden kann, dass es sich um eine effektive Reorganisation handelt und nicht um Klassenschliessungen im Normbereich

**Frage 3**

Grundsätzlich haben alle Lehrkräfte die Möglichkeit, die von der Erziehungsdirektion offerierten Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Befristet angestellte Lehrpersonen haben jedoch im Falle einer Reorganisation – im Gegensatz zu den unbefristet angestellten – keinen Anspruch auf Sonderrente oder Abgangsentschädigung.

Die vom Interpellant erwähnte Situation von Lehrpersonen mit seminaristischem Diplom, welche aufgrund des fehlenden Diploms für den Unterricht an einer Kleinklasse nur befristet angestellt werden können (weil die Fachkompetenz gemäss Art. 9 LAV fehlt), ist der Erziehungsdirektion bekannt. Gemäss den aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen haben diese Personen – bedingt durch die befristete Anstellung – im Falle einer Reorganisation keinen Anspruch auf Sonderrente oder Abgangsentschädigung. Die Erziehungsdirektion prüft jedoch zurzeit, ob in diesen Fällen eine Ausnahmeregelung gemacht werden kann.

Diese Problematik hat den Erziehungsdirektor veranlasst, grundsätzlich zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen jemand unbefristet bzw. befristet angestellt werden kann.

**Frage 4**

Die Grundsätze betreffend die sozialpolitischen Massnahmen sind in der Lehreranstellungsgesetzgebung festgehalten. Folgende Angebote liegen vor:

**Stellenvermittlung:**

Die Erziehungsdirektion hat eine Stellenvermittlung geschaffen, welche als erste Anlauf- und Beratungsstelle für die von einer Reorganisation betroffenen Lehrkräfte dient und diese bei der Stellensuche unterstützen soll. Die Lehrpersonen müssen sich aktiv und kooperativ an der Stellensuche beteiligen. Eine Reorganisation ist in der Regel zwölf Monate vor der voraussichtlichen Auflösung der Anstellungsverhältnisse zu melden. Die Unterstützung erfolgt normalerweise vom Zeitpunkt der Meldung der Reorganisation bzw. dem Entscheid durch das zuständige Amt bis zur Auflösung des jeweiligen Anstellungsverhältnisses.

**Flankierende Massnahmen:**

Allgemeines Ziel ist es, den Stellenabbau in Folge einer Reorganisation ohne Entlassungen zu vollziehen, indem freie, wieder zu besetzende Stellen nach Möglichkeit durch die betroffenen Lehrkräfte besetzt werden. Die Erziehungsdirektion bietet zusammen mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung weitere Massnahmen an. Vorgesehen sind:

- Coachingangebot
- Workshops (Bewerbungstrainings; Neuorientierung)
- Bewilligung und allfällige Finanzierung einer Weiterbildung

**Abgangsentschädigung und Sonderrente:**

Ist die Vermittlung einer Stelle nicht möglich und wird die Lehrperson unverschuldet entlassen, stellt die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest, ob ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung oder eine Sonderrente besteht. Diese Instrumente werden bereits seit längerem auch für das Kantonspersonal angeboten. Die Kosten für diese Massnahmen sind im Vortrag zur Totalrevision der LAV ausgewiesen und wurden bereits budgetiert.

**An den Grossen Rat**